

unterschrift, die erst Anfang des 12. Jh. auftritt, nebst Unterschriften des Ecgwin und der Könige Kenred und Offa.

Am zweiten Verhandlungstage in der nächsten Konsistorialsitzung unternahm der Gegner einen andern Angriff. Seien die Privilegien echt, so seien sie doch verjährt, da die Bischöfe von Worcester laut Zeugenaussage lange genug das Diöcesanrecht über das Kloster geübt haben. Punkt für Punkt wies er das an den von Thomas angeführten Kapiteln der Privilegien nach. Thomas in seiner Erwiderung bestritt die Verjährung. Ueberschreitungsversuche der Bischöfe gegen die Privilegien seien nie ohne Widerspruch geblieben. Was das Kloster in dieser Beziehung zugelassen habe, auch der Besuch der Bischofssynoden durch den Abt, sei der nicht als exemt erwiesenen Tochterkirchen wegen geschehen. Von den bei den Versuchen diöcesanrechtlichen Einschreitens durch Bischof Heinrich und Bischof Johann von diesen erlassenen Statuten und Dekreten seien jene völlig, diese von der sanior pars des Konvents abgelehnt worden.

In zwei weiteren Sitzungen gaben die Advokaten, vom Papst aufgefordert, über die Rechtsfragen bezüglich der Verjährung von Privilegien und deren Unterbrechung mit von Thomas hochgerühmtem Aufwande an Scharfsinn und Gelehrsamkeit Auskunft, bis der Papst ihre Ausführungen für genügend und beendet erklärte und die Prokuratoren aufforderte, des Weiteren auf den Inhalt der Privilegien zurückzukommen. Dies geschah in der letzten Sitzung Dezember 22. Der Gegner hob einige dem Anspruch des Klosters widerstreitende Kapitel derselben hervor. Im zweiten Privileg Constantins von 713 werde dem Abt der Platz zunächst dem Bischof von Worcester zuerkannt, womit er zum Besuch der bischöflichen Synoden verpflichtet werde, da bei allgemeinen und Provinzialsynoden die andern, dem Bischof von Worcester an Rang nachstehenden Bischöfe nähere Anrechte hätten¹. Nach dem Privileg Alexanders III. sollen die Bischöfe von Worcester vom Kloster nichts ungerecht fordern, sondern mit dem ihren Vorgängern Zugewilligten und Geleisteten zufrieden sein. Beide Kapitel seien dem Wesen der Exemption widersprechend. Thomas' Advokaten deuteten beide auf die nicht als exemt er-

1) Die Indulgenzen Clemens' III. und Coelestins III., in denen es ausdrücklich heisst, dass den Aebten 'atque in synodis episcoporum' der Gebrauch der bischöflichen Insignien gewährt werde, versäumte er hierfür anzuführen.